

Naturheilverein e. V. Würzburg

gegründet 1899

Insel- und Gebührenordnung



Neufassung vom 18.02.2017

Inselordnung

Die Insel ist Landschaftsschutzgebiet. Alle Mitglieder und Besucher werden daher um genaue Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gebeten.

1. Zutritt zur Insel haben alle Mitglieder. Deren Gäste und Nichtmitglieder haben Eintritt zu entrichten.
2. Der Naturheilverein ist kein FKK-Gelände.
3. Das Kneippbecken ist nur zum Wassertreten bestimmt. Die Benutzung durch Kinder unter 12 Jahren ist nur unter Aufsicht Erwachsener gestattet.
4. Das Mitbringen von Hunden auf das Vereinsgelände ist untersagt.
5. Das Befahren des Inselgeländes mit Fahrzeugen (**auch Fahrrädern**) ist untersagt.
6. Um sorgfältige Reinhaltung aller Anlagen, der Brunnen und sanitären Anlagen wird dringend ersucht. Die sanitären Anlagen, besonders die Duschen, sind kein Spielplatz für Kinder. Eltern sind angehalten, darauf zu achten
7. Wasser ist ein hohes und zu schützendes Gut. Jedes Mitglied ist angehalten, damit sparsam und umweltbewusst umzugehen. Bei Wasserknappheit behält sich die Vorstandschaft vor, teilweise in den Außenanlagen das Wasser abzustellen. Das Bewässern von Hecken und Plätzen mit dem Schlauch ist verboten.
8. Jedes Mitglied ist zur Sauberhaltung seines Platzes und dessen Umgebung verpflichtet. Das sind wir der Natur, uns und jedem Nachbar schuldig. Bis zum Beginn der Inselsaison (01.05.) müssen alle belegten Plätze vom Laub und Unrat befreit sein.
9. Nicht benutzte Bereiche (Uferbereich, leere Plätze) sind kein Ablageplatz für Müll, auch nicht für Laub und abgeschnittene Sträucher. Sperr- und Restmüll sind von jedem Mitglied selbst zu entsorgen. Für das Laub steht ganzjährig ein Container zur Verfügung; für die Zeige gibt es eine ausgewiesene Sammelstelle.
10. Inselruhe ist von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Während dieser Zeit sollten die Eltern auch ihre Kinder zur Ruhe anhalten. Die Inselruhe gilt auch für alle Sportanlagen und laute Arbeiten auf den Plätzen (Hämmern, Sägen usw.)
11. Nach 22.00 Uhr ist angemessene Ruhe zu bewahren (z. B. laute Musik).
12. Offenes Feuer ist wegen Brandgefahr nicht erlaubt.
13. Wer Einrichtungen auf der Insel (auch private) mutwillig beschädigt oder zerstört, wird zum Schadenersatz herangezogen.
Ausgeliehenes Werkzeug des NHV ist bei Beschädigung seitens des Ausleihers zu ersetzen.
14. Die Vorstandschaft und die Beiräte sind befugt, bei Übertretungen einzuschreiten.
Auch Mitglieder können ihrem Nachbarn in aller Ruhe Missstände aufzeigen.
15. Bei Saisonende sind die Uferplätze abzuräumen. Auf allen anderen Plätzen ist das Mobiliar gegen Abschwemmung zu sichern.
Der NHV stellt zur Lagerung von Gegenständen teilweise Räume der Damenhalle, soweit Platz vorhanden, zur Verfügung. Dabei haben die Gegenstände von hochwassergefährdeten Plätzen Vorrang. Diese Gegenstände sind unbedingt deutlich mit Namen zu versehen. Bis zum Beginn der Inselsaison sind sie wieder zu entfernen. Danach werden alle vorhandenen Gegenstände ohne Ersatz entsorgt. Diese Räume sind kein Ort zur Entsorgung von Sperrmüll.

16. Der NHV behält sich vor, aus dringenden Gründen Plätze zu entfernen und Ersatz anzubieten. Für die Anlage wird dann kein Schadenersatz geleistet.
17. Das Aufstellen von Zelten ist nur mit Genehmigung des Vorstandes und nur in Ausnahmefällen erlaubt. Ein dauerhaftes Aufstellen von Zelten ist nicht zulässig.
18. Alle Plätze und Hütten müssen jederzeit zugänglich sein. Ein Abschließen von Plätzen oder Hütten ist demnach nicht erlaubt.
Bei Aufgabe eines Platzes (z.B. bei Kündigung) ist dieser Platz zu räumen, siehe Satzung § 5,8.
19. Alle baulichen Veränderungen auf und an den Plätzen sind im Vorfeld mit der Vorstandschaft abzusprechen. Bei Nichteinhaltung behält sich die Vorstandschaft vor, entsprechenden Rückbau zu verlangen.

Gebührenordnung

Aufnahmegebühr einmalig pro Vollmitglied	26,00 €
Beitrag pro Jahr pro Vollmitglied	60,00 €
Nutzungsgebühr pro Platz pro Jahr	40,00 €

Der zeitliche Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden gemäß § 4,7 der Satzung beläuft sich auf 10 Stunden/Jahr und ist mit 10 € pro nicht geleisteter Stunde als Ersatzbeitrag zu entrichten.